

Kreissenorenrat und Betreuungsbehörde: Thema vorsorgende Verfügungen

Ein Jahrzehnt Großveranstaltungen zu vorsorgenden Verfügungen im Landkreis Böblingen - niedrigste Betreuungsquote in ganz Deutschland

von Andreas Kleiß, Leiter Betreuungsbehörde Landratsamt Böblingen

Seit 10 Jahren hat die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen zusammen mit dem Kreissenorenrat Böblingen bereits 42 Großveranstaltungen zum Thema vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung – im Landkreis Böblingen durchgeführt. In allen 26 Städten und Gemeinden waren wir mit Notar und Arzt bereits zu Gast. Aufgrund des großen Erfolgs mit vollen Hallen mit teilweise mehr als 1000 BesucherInnen pro Veranstaltung in unseren großen Kreisstädten sind wir aktuell auf Einladung der Bürgermeister und Oberbürgermeister bereits auf der zweiten Runde durch unsere Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen. Durch diese große Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit ist der Landkreis Böblingen, gemessen an seiner Bevölkerungszahl, mittlerweile auch der Kreis mit der niedrigsten Betreuungsquote in ganz Deutschland. Das spart dem Staat insgesamt viele kostenaufwändige und vermeidbare gesetzliche Betreuungsverfahren.



Bild: Veranstaltung in Holzgerlingen im September 2016 mit über 600 BesucherInnen, als Grußwortredner v.l. Bürgermeister Ioannis Delakos, auf dem Podium v.l. Andreas Kleiß, Betreuungsbehörde, Manfred Koebler, Vorsitzender des Kreissenorenrats Böblingen, Alfred Schmid, Sozialdezernent des Landratsamtes Böblingen, Notarin Alexandra Goller und Dr. med. M. Rupprecht, Arzt in Holzgerlingen.

Jeder weiß, dass früher oder später die Gesundheit nicht mehr mitspielen kann; sei es ein Unfall, eine schwere Krankheit, andere Schicksalsfügungen oder schlicht zunehmendes Lebensalter, jeder kann in eine Lage versetzt werden, in der selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Unsere Empfehlung lautet deshalb, rechtzeitig insbesondere eine Vorsorgevollmacht für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit zu erstellen, bevor es zu spät ist. Ein Unglücksfall kann von heute auf morgen völlig unerwartet jeden von uns treffen. Im Fall der Fälle muss dann eine andere Person berechtigt sein, rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben zu dürfen, um im Ernstfall möglichst ohne Zeitverzug gegenüber Ärzten oder Heimen verhandlungsfähig zu sein, um gegenüber Versicherungen und sonstigen Kostenträgern Ansprüche geltend machen zu können.

Vielfach ist in der Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt, dass auch die Ehe nicht automatisch eine rechtliche Vertretungsbefugnis bedeutet. Gleiches gilt natürlich auch im Verhältnis Eltern zu ihren erwachsenen Kindern und umgekehrt. Voraussetzung ist natürlich immer, dass 100 % Vertrauen besteht.

Wurde nicht rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht erteilt, muss auch der Ehepartner oder ein erwachsenes Kind ein gesetzliches Betreuungsverfahren anregen, damit gehandelt werden kann. Bis 31.12.2017 waren in Württemberg die staatlichen Notariate zuständig, seit 1.1.2018 sind auch bei uns die Amtsgerichte zuständig. Im Betreuungsverfahren muss vom Amtsgericht ein ärztliches Gutachten beauftragt werden. Die Betreuungsbehörde berät und klärt über das Betreuungsverfahren auf. Eventuell muss zudem eine sog. Verfahrenspflegschaft eingerichtet werden.

Nachdem dann auch der Betreuungsrichter sich einen persönlichen Eindruck verschafft hat, kann die gesetzliche Betreuung im erforderlichen Umfang angeordnet werden, das Amtsgericht erteilt einen sog. Betreuerausweis.

Da nicht mittels vorher erteilter Vorsorgevollmacht eine andere Person ausgesucht wurde, sondern letztlich der Staat eine rechtliche Betreuungsperson, und sei es den Ehegatten oder ein erwachsenes Kind, bestimmt hat, hat der Staat den nahen Angehörigen kraft Gesetz auch zu kontrollieren.

Die rechtliche Betreuung durch den nahen Angehörigen wird vom Amtsgericht laufend überwacht; vor besonders weitreichenden Entscheidungen vor allem im Vermögensbereich wie z.B. vor der Aufgabe der Mietwohnung oder dem Verkauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung, muss der Angehörige die vorherige Genehmigung des Amtsgerichts dafür einholen.

Als gesetzliche Betreuungsperson muss auch der nahe Angehörige dem Amtsgericht während der rechtlichen Betreuung regelmäßig über die gesundheitlichen und insbesondere über die finanziellen Verhältnisse unter Mitteilung des Vermögensbestands der betreuten Person für jedes Jahr schriftlich berichten.

Auch werden in Betreuungsangelegenheiten Verfahrenskosten fällig, diese jedes Jahr fälligen Gebühren richten sich nach der Höhe des Vermögens der betreuten Person. Schon bei einem anrechenbaren Vermögen von 30.000 Euro der betreuten Person muss jedes Jahr die Mindestgebühr von 200 Euro für die Prüfung des jährlichen Berichts durch den Betreuungsrichter an die Justizkasse entrichtet werden.

Dazu kommen im Falle von vorhandenem Vermögen die Gebühren für den Verfahrenspfleger und das med. Gutachten, das kann 200 bis 300 Euro oder auch noch deutlich mehr, z.B. bei einem fachpsychiatrischen Gutachten, zusätzlich kosten.

Vor einem gesetzlichen Betreuungsverfahren soll nicht abgeschreckt werden, aber in intakten Familien passt einfach kein gesetzliches Betreuungsverfahren. Eine Vorsorgevollmacht bedeutet also auch für die nahen Angehörigen eine große Entlastung. Mit einer Vorsorgevollmacht kann sofort gehandelt werden und es muss nicht erst der Ausgang des Betreuungsverfahrens abgewartet werden, das 2-3 Monate dauern kann. Der Kreissenorenrat Böblingen hat gemeinsam mit der Betreuungsbehörde Böblingen ein einfaches Muster einer Vorsorgevollmacht auf einem Blatt Papier analog des Musters des Justizministeriums B-W entworfen.

Für 10 Euro kann die Betreuungsbehörde die Unterschrift unter einer solchen privatschriftlichen Vollmacht öffentlich beglaubigen. Von dieser Beglaubigung machen im Landkreis Böblingen immer mehr Menschen Gebrauch.

In 2016 hatten wir bei der Betreuungsbehörde 1145 Unterschriftsbeglaubigungen, 2017 waren es 1073 Unterschriftsbeglaubigungen und im ersten Quartal 2018 bereits 586 Unterschriftsbeglaubigungen.

Im Jahr 2009 konnten wir in der Stadthalle Sindelfingen neben unserem Landrat Herr Roland Bernhard und dem Oberbürgermeister Dr. Bernd Vöhringer als Grußwortredner auch den damaligen Justizminister Herrn Prof. Dr. Ulrich Goll begrüßen. Anlässlich des Jubiläums 25 Jahre Böblinger Patientenverfügung im Jahr 2017 mit über 850 BesucherInnen in der Stadthalle Sindelfingen hielt der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl die Festrede.



Bild: v.l. Oberbürgermeister Dr. Bernd Vöhringer, Stellvertretender Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl, Landrat Roland Bernhard

An der Stelle geht insbesondere ein großer Dank an Manfred Koebler, den Vorsitzenden des Kreissenorenrats Böblingen, dessen Engagement im Bereich der Vorsorgevollmacht (und auch der Patientenverfügung) einen großen Glücksfall für die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen darstellt.

Auf dem Bild ist u.a. auch die Vorsorgebroschüre des Kreissenorenrats Böblingen zu sehen, die zusammen mit einem Leitfaden der Betreuungsbehörde für Bevollmächtigte ebenfalls bei den Veranstaltungen verteilt wird. Unsere Großveranstaltungen werden mit Flyern und Pressemitteilungen in örtlichen Tageszeitungen und Mitteilungsblättern der Städte und Gemeinden beworben.

Auf Kurzvorträge über das Betreuungsrecht und die Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde bzw. den Notar folgen Kurzreferate zur Patientenverfügung aus medizinischer Sicht vom Arzt und zur Böblinger Patientenverfügung vom Kreissenorenrat Böblingen.

Für jede Großveranstaltung ist eine Veranstaltungsdauer von 2 Stunden eingeplant, am Ende ist auch immer etwas Zeit für Fragen aus dem Publikum vorgesehen. Als Aussteller präsentieren sich bei jeder Großveranstaltung zudem zahlreiche sozialorientierte Organisationen und Vereine vor Ort mit ihren Angeboten und Dienstleistungen.